

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht

Herausgeber: [s.n.]

Band: 3 (1881)

Heft: 4

Artikel: Zur Gewährleistungsfrage beim Handel mit Hausthieren (Kauf und Tausch) [Schluss]

Autor: Strelbel, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-588772>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Jahrgang

August 1881

IV. Heft

4 Bogen

Schweiz. Archiv

für

Thierheilkunde

und

Thierzucht

Herausgegeben von

D. v. Niederhäusern,

Prof. an der Thierarzneischule in Bern

M. Strebel,

Bezirksthierarzt in Freiburg

Erscheint alle 2 Monate 2 Bogen stark. Preis per Jahrg. à 6 Hefte Fr. 6.
Jede sächliche Mittheilung ist willkommen und werden Originalarbeiten
mit Fr. 24 per Druckbogen honorirt.

Zur Gewährleistungsfrage beim Handel mit Hausthieren (Kauf und Tausch).

Von Bezirksthierarzt *M. Strebel* in Freiburg.

(Schluß.)

IV. Abschaffung aller gesetzlichen Währschaft beim Viehhandel.

Da es schwierig, ja unmöglich ist, ein die Interessen und Rechte hüben und drüben gleicher-, mithin gerechterweise schützendes Vieh-Währschaftsgesetz zu schaffen, da sich ferner in den meisten Ländern das Bestreben kund gibt, die Zahl der zu gewährleistenden Krankheiten und Gebrechen mehr und mehr zu reduzieren, so frägt es sich, ob es unter solchen Umständen nicht angezeigt wäre, sämmtliche Gewährsfehler, mit alleiniger Ausnahme der ansteckenden Krankheiten, bezüglich welcher die Bestimmungen des Viehseuchengesetzes die Interessen des Uebernehmers schon hinlänglich schützen, abzuschaffen, d. h. von jedem Spezialgesetze über Haftpflicht beim Thierhandel Umgang zu nehmen. Stimmen in diesem Sinne sind schon sehr viele und ganz gewichtige laut geworden, und es ist gerade in den Ländern mit strenger oder gemischter Haftpflicht, wo man der Abschaffung der Währschaftsgesetze am lautesten ruft. Die Begründung der Abschaffung aller Währschaftsgesetzgebung beim Viehhandel beruht keineswegs auf Nebelbildern oder auf unlauterer Spekulation, nein, sondern sie stützt sich auf schwer-

wiegende Umstände und Thatsachen. Bevor ich jedoch zur Begründung der Zeitgemäßheit der Abschaffung aller gesetzlichen Gewährsmängel übergehe, will ich zuvor einem originellen Gedanken hier Raum geben und denselben etwas näher besehen.

«Wie wäre es, schrieb mir Herr Kollege Brauchli in Wigoltingen (Thurgau), wenn man statt der Aufstellung von Gewährsmängeln einfach bestimmen würde: Jedes Stück Rindvieh kann gegen Erstattung von 15 % der Kaufsumme, ohne Angabe der Gründe, innert 5 Tagen nach der Empfangnahme zurückgegeben werden.»

Da nach Brauchli eine solche Befugniß der Rückgabe dem Uebernehmer bloß beim Rindvieh eingeräumt wäre, so würde neben dieser originellen Währschaft bei letzterer Thiergattung — wenn wenigstens hier der Ausdruck «Währschaft» erlaubt ist — noch eine besondere Währschaftspflicht bei den Thieren des Pferdegeschlechtes bestehen.

Was nun zuvörderst die Erstattung eines Quotums von 15 % des Kaufpreises behufs Rückgängigmachung des Vertrages anbelangt, so scheint mir ein solches Buß- oder Reuegeld etwas zu hoch gegriffen. Der unredliche Verkäufer könnte an der Hand dieser Bestimmung den Käufer so recht exploitiren; dagegen möchte ein solches von höchstens 10 % für hüben und drüben eher annehmbar sein.

Die wesentlichsten, einem derartigen Währschaftssysteme entspringenden Vor- und Nachtheile wären meiner Ansicht nach folgende:

a. Vortheile. 1) Eine derartige Bestimmung wäre in hohem Grade geeignet, den vielen, oft höchst unbegründeten und unredlichen Reklamationen und Plackereien von Seite des Käufers vorzubeugen. Ist nämlich das Thier mit einem nur unbedeutenden Uebel behaftet, oder ist dasselbe nicht zu erheblich theuer eingehandelt worden, so wird natürlich der Käufer es vorziehen, dasselbe, statt es mit einem Reuegeld von 10 % der Kaufsumme dem Uebergeber zurückzustellen, zu behalten.

2) Bemerkt der Käufer dagegen beim eingehandelten Thiere einen wichtigeren Mangel dieser oder jener Natur, der ihm vom Uebergeber verschwiegen worden, oder hat er es sonst in Folge dieser oder jener Ursache allzutheuer erstanden, so kann der so Uebervortheilte, nachdem er Zeit gehabt, über den Werth oder Unwerth der erworbenen Waare nachzudenken, sich derselben gegen Erlangung einer Beule, d. h. mittelst des Reuegeldes wieder entledigen.

b. Nachtheile oder Schattenseite. — Hinter der soeben betrachteten Lichtseite liegt die Schattenseite:

1) Eine derartige gesetzliche Bestimmung gäbe ohne Zweifel dem unredlichen Mäckler das beste Mittel in die Hand, um namentlich den unerfahrenen oder leichtgläubigen Käufer zu übervortheilen. Der unredliche Händler würde sich vorzugsweise auf den Handel mit «wurmstichiger» oder mangelhafter und daher wohlfeiler Viehwaare verlegen und unter allerlei glänzenden Vorspiegelungen oder Anpreisungen dieselbe verhältnismäßig viel zu theuer bei wenig Vermöglichen, oder im Handel wenig bewanderten, leichtgläubigen Leuten anzubringen suchen. Es könnte nun nicht gar so selten der Fall eintreten, daß z. B. eine mit diesem oder jenem bedeutenderen, im Momente des Vertrages nicht wahrnehmbaren Mangel behaftete Kuh dem gleichen Verkäufer 4—6 Male nacheinander gegen die jedesmalige Erstattung von 10% der Kaufsumme zurückgestellt würde, was für diesen ein lukratives Geschäft wäre.

2) Noch ein anderer wichtiger Punkt ist in Betracht zu ziehen. Der betrogene oder übervortheilte, reuige Erwerber müßte selbstverständlich auf seine eigenen Kosten das Thier in dem von ihm übernommenen Zustande dem Veräußerer zurückführen. Hier können nun mehrere verdrißliche Umstände zutreffen. Der zurückzulegende Weg kann ein recht beträchtlicher und daher mit vielen Auslagen und Zeitverlust verbunden sein. Oder es schützt der Verkäufer, wenn er unredlich ist, was bei derartigen Fällen wohl die Regel bilden dürfte, bei der Wiederauankunft des Thieres vor, dasselbe befindet sich nicht mehr in dem Zustande, in welchem er es übergeben, und will deswegen nichts von einer Zurücknahmeverpflichtung wissen. Oder aber er schützt einfach vor, das Geld zur Bezahlung des Thieres nicht mehr zu besitzen. Gewiß keine dem Geprellten melodisch in die Ohren klingende Antwort!

Bei reiflicher Erwägung aller der Vor- und Nachtheile, die ein solches Währschafts- oder Vorsichtssystem beim Handel mit Rindvieh bringen würde, scheint es mir nicht angezeigt zu sein, eine solche gesetzliche Bestimmung an Stelle der Gewährsfehler aufzustellen.

Gründe für Abschaffung aller gesetzlich festgestellten Währschaft beim Viehhandel.

Unter den wesentlichsten Gründen, die für die Abschaffung aller speziellen Viehhauptmängel, mit Ausnahme der ansteckenden Krankheiten, sprechen, müssen meiner Ansicht nach hauptsächlich die folgenden Umstände hervorgehoben werden:

1) Die Schwierigkeit der Diagnose. — Bekanntlich ist bei einzelnen Krankheitsfällen die Diagnose eine keineswegs so leichte. Trotz der großen Fortschritte, die die physikalische Diagnostik in den letzten Jahren gemacht, hält es dennoch in vielen Fällen schwer, eine zuverlässliche Diagnose zu stellen. Wer will, wie schon früher bemerkt, z. B. Degenerationen der Brust- und Gekrössdrüsen, oder leichtgradige Lungen-tuberkulosis, selbst höhergradige Perlsucht, namentlich dann, wenn diese ihren Sitz vornehmlich auf den serösen Häuten der Abdominalhöhle hat, mit auch nur einiger Zuverlässlichkeit feststellen? Wer will in der Bauchhöhle, besonders an Stellen, die der Exploration unzugänglich sind, Abszesse diagnostizieren, um gestützt darauf bei abgemagerten Thieren den Gewährsmangel der Abzehrung festzustellen? Würde nach § 2 der projektirten «besondern Bestimmungen über Haftpflicht beim Viehhandel» von dem Mandatsfehler der Abzehrung Umgang genommen werden, so böten allerdings die noch verbleibenden, namentlich bezeichneten Gewährskrankheiten nur selten weitere diagnostische Schwierigkeiten dar. Ganz anders lautet aber wieder die Sache, wenn man auf den projektirten § 18 hinblickt.

2) Die Unzuverlässlichkeit vieler Experten. — Das ist nun leider bei vielen Experten ein wunder Fleck, über welchen ich aus mehrfachen Gründen am liebsten einen dichten Schleier ziehen möchte; allein der dennoch, wenn auch nur streifend, berührt werden muß.

Nicht so selten treten bei gerichtlichen Expertisen Fakten zu Tage, die theils am Wissen, theils an der Gewissenhaftigkeit der Experten zweifeln lassen. Theils werden die Streitobjekte, lebende wie todte, nur höchst oberflächlich untersucht und trotz dieser oberflächlichen Untersuchung wird dennoch von den Experten so unverfroren ein ganz sicherer Schluß, und dieß fast ausnahmslos, auf die Existenz eines öfters nur von Seite des Käufers vorgesetzten oder eingebildeten Gewährsmangels gezogen. Bei nicht wenigen Experten scheinen die Privat- oder Kirchthurmsinteressen bei ihrem Handeln eine wesentliche, selbst die Hauptrolle zu spielen. Statt die Mission eines gerichtlich betrauten Sachverständigen durch die Klarstellung des wahren Sachverhaltes zu erfüllen, werfen sich nicht Wenige im eigentlichen Sinne des Wortes geradezu zum Advokaten ihres Klienten auf. Dieß trifft besonders dann zu, wenn der Verkäufer, wie man sagt, ein Fremder ist, d. h. nicht im Schatten ihres Kirchthurmes Sitz und Stimme hat und gegen den sie daher keine Rücksichten irgend welcher Art zu haben meinen. Es wird

ofters viel mehr auf den Mann als auf die Waare, auf das Streitobjekt, gesehen. Zahlreich sind die Fälle, wo Stücke Rindvieh als mit dem Gewährsmangel der Abzehrung behaftet erklärt wurden, obwohl sie sich in einem Zustande von Wohlbeleibtheit befanden; groß ist auch die Zahl der dämpfig erklären Pferde, obschon bei denselben kein Zeichen der Dämpfigkeit, überhaupt kein anderer Um- oder Zustand vorhanden war, als daß das Pferd etwas zu theuer gekauft, oder daß dasselbe nach der Uebernahme sich etwas hinkend zeigte oder daß dasselbe von irgend einem Zufalle getroffen und deßhalb vom reuig gewordenen Käufer bei demselben der Gewährsmangel des Dampfes vorgeschützt worden war. Ich könnte viele derartige Fälle citiren. Auf den fast unglaublich großen Unfug, der mit dem Hauptmangel der Abzehrung getrieben wurde und noch getrieben wird, habe ich schon zur Genüge bei der Betrachtung des betreffenden Fehlers hingewiesen.

Wenn daher die Währschaftsgesetze beim Viehhandel so wenig Schutz und dieß namentlich dem Verkäufer gewähren, so liegt es eben so viel, wenn nicht noch mehr an dem höchst tadelnswerthen einseitigen Vorgehen seitens vieler Experten als an der Mangel- oder Fehlerhaftigkeit des oder der Gesetze selbst.

3) Die räumlich starke Ausdehnung des gleichzeitig intensiver gewordenen Vieh- und Pferdehandels und die damit verbundenen Konsequenzen. Seit beiläufig zwei Dezennien, nämlich seit der Schaffung der Schienenwege und der dadurch hergestellten leichten, raschen und wohlfeileren Verkehrsmittel ist der Vieh- und Pferdehandel ein sehr intensiver geworden und hat besonders in räumlicher Ausdehnung sehr stark zugenommen. Pferde und Rindvieh werden nach weit entfernten Gegenden hin verhandelt. Sehr viele Thiere, die innerhalb ganz kurzer Zeit auf verschiedene Märkte geführt werden, wechseln sehr häufig ihren Besitzer. Diese Umstände versetzen die Thiere recht oft in hygienisch anormale Verhältnisse. Bei dem einen Besitzer sind sie einem solchen, bei einem zweiten einem andern und bei einem dritten wieder einem andern Regime unterworfen. Die rasch wechselnde Alimentationsweise, die verschiedenartige Pflege oder Behandlung, die oft nicht wenig zu wünschen übrig lässt, wirken nicht selten in mehr oder weniger hohem Grade nachtheilig auf die Gesundheit solcher Thiere, namentlich auf das Verdauungs-, Respirations- und bei hochträchtigen Kühen oder Rindern auf das Uterinleben ein. Dazu treten noch die ungünstigen Witte-

rungsverhältnisse, deren Einflusse die zu Markte geführten Thiere öfters ausgesetzt sind. Sicher sind das ursächliche Momente genug, um verschiedene Gesundheitsstörungen bei solchen neu erworbenen Thieren zu veranlassen. Das eine Thier fängt an zu husten; eine Kuh verwirft oder kalbelt wenigstens etwas zu frühe, in welchen Fällen in der Regel die Fruchthüllen mehr oder weniger lange Zeit im Uterus verweilen, in Fäulniß übergehen und dadurch verschiedenartige und verschiedengradige Gesundheitsstörungen verursachen. Eine andere Kuh leidet an Verstopfung und wieder eine andere an Durchfall u. s. w. Ein junges Pferd erkrankt an der Druse, ein anderes wird aus irgend einem Zufalle lahm, bei einem weitern stellt sich die sogenannte heiße Schenkelgeschwulst oder Lymphgefäßentzündung ein. Ein ferneres erkrankt an der Lungen- oder an der Brustfellentzündung u. s. w. Sehr oft werden derartige, beim frisch erworbenen, noch in der Währfrist sich befindlichen Thiere sich einstellenden Zufälle vom ängstlichen, vom unkundigen und ganz besonders vom unredlichen Uebernehmer zum Vorwande genommen, das Bestehen eines Gewährsmangels vorzuschützen, den Verkäufer durch allerlei Drohungen zu beängstigen, besonders mit der Vornahme einer gerichtlichen Expertise und einem Prozesse zu bedrohen.

Ein sehr großer Theil des Vieh- und Pferdehandels, besonders der Handel auf weite Distanzen, wird durch die Professionshändler und Mäckler vermittelt. Unter den Händlern, namentlich unter den sogenannten Pferdemäcklern gibt es aber nicht wenige, die in der Wahl der Mittel, sich Vortheile, selbst unerlaubte, zu verschaffen, nicht besonders skrupulös sind. Findet das eingehandelte Thier nicht schnell den gewünschten Absatz, ist der Käufer des Handels reuig geworden, sind die Preise gesunken oder ist dem eingehandelten Thiere irgend welches Uebel, wenn oft auch von ganz geringfügiger Natur, zugestoßen oder ist bei demselben nachträglich irgend ein Schönheitsfehler entdeckt worden, schnell wird ein Währschaftsmangel erfunden, oder es werden, wie mir zahlreiche derartige Fälle bekannt sind, vom Käufer in doloser Weise durch verschiedenartige Mittel die Symptome eines solchen hervorgerufen, um die Experten zu täuschen und den Uebergeber zu prellen. Der noch haftpflichtige Uebergeber, was mitunter bis auf den vierten Vormann zurückgeht, wird schnell, sei es auf telegraphischem, sei es auf offiziellem Wege, von dem vorgeschützten, erfundenen, eingebildeten oder absichtlich momentan hervorgerufenen Gewährsmangel benachrichtigt, mit der Aufforderung,

entweder das Thier gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen, oder aber mittelst einer bestimmten, gewöhnlich nicht niedrig gehaltenen Entschädigungssumme sich von der Haftpflicht loszukaufen, wenn anders er nicht eine Unmasse von Unannehmlichkeiten und einen Prozeß auf dem Halse haben wolle. Der etwas furchtsame Verkäufer, um den Chancen der angedrohten onerösen gerichtlichen Expertise mit deren sämmtlichem Zugehör aus dem Wege zu gehen, sowie einen Prozeß um jeden Preis zu vermeiden, kriecht zum Kreuze, d. h. geht die ihm von Seite des Reklamanten gestellten Bedingungen ein. Oder aber der Uebergeber, in Begleitung seines Thierarztes, verfügt sich behufs Vergewisserung des vorgeschützten Mangels an Ort und Stelle; beide überzeugen sich sogleich von dem Nichtbestehen des angeblichen Gewährsmangels. Der ohne Ursache geängstigte Verkäufer oder Vertauscher kehrt erleichtert von den Sorgen, die ihm die Drohungen verursacht, zurück, allein gleichzeitig auch mit um die Reiseauslagen erleichterter Börse. Dazu kommt noch der Werth der verlorenen Zeit. Diese beiden Posten, namentlich wenn, wie das häufig der Fall ist, das Thier auf eine Distanz von 40, 80, 130 bis 150 Kilometer verkauft worden, repräsentiren häufig einen recht beträchtlichen Theil des Werthes des verkauften Thieres.

Als Belege zu dem, was ich soeben unter den Ziffern 2 und 3 gesagt, mögen unter sehr vielen hier bloß folgende vier Fälle kurz angeführt werden. Ein Nachbar von mir verkaufte einem Pferdehändler, einem Sohne Israels, ein Pferd, das sich in der Folge hinkend zeigte, worauf bei demselben schnell das Bestehen des Dampfes vorgeschützt wurde. Dasselbe zeigte bei meiner — privaten — Untersuchung auch nicht die geringste Respirationsstörung, weder im Zustande der Ruhe, noch nach ausgeführter rascher Bewegung; bloß ließ dasselbe während des Trabens zwei oder drei auffallende Hustenstöße vernehmen. Und was fand ich als die Ursache dieser Hustenstöße vorhanden? Der Käufer hatte nicht bloß mittelst der Halfter die Luftröhre stark zusammengepreßt, sondern er hatte es nebstdem auf eine ingeniose Weise verstanden, einen messingenen Rockknopf zwischen Halfter und Luftröhre anzubringen, um so das Pressionsmittel noch viel wirksamer zu machen! Ich und mein Mann glaubten genug gesehen zu haben und gingen deßhalb ganz wohlgemuth nach Hause; doch umsonst. Das Ende vom Liede war nämlich, daß zwei gerichtlich ernannte Sachverständige sich herbeiließen, das Pferd für dämpfig zu erklären und zwar unter Anführung aller die Dämpfigkeit charakterisirenden Symp-

tome, obschon dasselbe auch noch nach 6 Jahren, da es neuerdings verkauft wurde, nicht das mindeste Dampfsymptom vernahmen ließ.

Ein mir gut bekannter Landwirth verhandelte ein Pferd an einen Händler mindern Schlages, der bald wegen des Vorhandenseins eines Gewährsmangels Reklamation erhob. Und in welchem Zustande traf der Verkäufer sein Thier, das er zu besichtigen ging, an? Dasselbe hatte einen Asche enthaltenden Sack um den Kopf gebunden! Dieses Mal blieb aber, was nur einem glücklichen Zufalle zu verdanken war, der Schuldige hängen.

Dritter Fall :* Ein Berner Pferdehändler verkaufte an einen kleinen Händler im Kanton Waadt ein Luxuspferd. Als Letzterer für das Pferd nicht das gehoffte Placement fand, hatte er bald einen Gewährsmangel, nämlich denjenigen des Dampfes ge- oder besser erfunden. Die Experten stimmten dieser Erklärung bei und der Verkäufer mußte das Pferd zurücknehmen und viele Kosten bezahlen. Nach ungefähr 3 Wochen kaufte der Waadtländer das Pferd neuerdings und zwar, indem er sich herbeiließ, noch Fr. 100 darauf zu legen, sowie die dem Verkäufer verursachten Kosten zurückzuerstatten. Er hatte dieß Mal ein Placement für das Pferd gefunden und war daher dasselbe auch nicht mehr dämpfig!

Ein Landwirth aus dem Gruyéerzerlande (Freiburg) verkaufte in einen Nachbarkanton — auf eine Distanz von 60 Kilometer — eine am Ende der Trächtigkeitsperiode angelangte, mittelmäßig beleibte Kuh, die nach 2 bis 3 Tagen etwas mühsam kalbte, worauf sich ein Gebärmuttervorfall einstellte. Hauptsächlich in Folge der sehr rohen Manipulation bei der Zurückbringung des vorgefallenen Organes wurde dieses von einer intensiven Entzündung befallen, worauf sich in der Folge Verengerung der Fruchthälter- und Scheidenschleimhaut einstellte. Am Ende der Gewährsfrist wurde das in sehr hohem Grade abgemagerte Thier, das seit beiläufig 14 Tagen so viel als nichts mehr gefressen hatte, von zwei gerichtlich ernannten Sachverständigen untersucht und von diesen als mit dem Gewährsmangel der Abzehrung behaftet erklärt, obschon bei demselben keine andern organischen Läsionen bestanden, als gerade diejenigen, die durch Zufall nach dem Geburtsakte, nämlich bei der Umstülpung und der rohen Reduktion des Uterus entstanden waren, für welche der frühere Besitzer doch gewiß

* Bernische Großrathsverhandlungen vom 22. November 1880.

nicht im Geringsten verantwortlich gemacht werden konnte. Doch das Urtheil unserer Salomonie lautete, wie gesagt, ganz anders.

4) Die Kostspieligkeit der Prozesse, zu welchen die Währschaftsgesetze öfters Veranlassung geben. Viele Prozesse wegen Vieh-Währschaft haben ihren Grund in der öfters höchst mangelhaften Abfassung und Begründung der Gutachten von Seite der Experten. Dann kommt es wieder nicht so selten vor, daß der Verkäufer, im vollen Bewußtsein, sein Thier in gesundem Zustande übergeben zu haben, das Bestehen eines Gewährsmangels bei demselben nicht anerkennen will und daher die Verpflichtung zur Wiederannahme desselben bestreitet. Die Folge davon ist ein in der Regel langwieriger, oft mehrere Jahre andauernder Prozeß, der tausende von Franken verschlingt, Kosten, die den Werth des Streitobjektes öfters um das Drei- bis Vierfache übertreffen. Diesem höchst verdrießlichen Umstände könnte zwar durch ein summarisches Verfahren nicht un wesentlich gesteuert werden.

Als Illustration zum Punkte der Kostspieligkeit der Prozesse mögen hier nur einzelne Beispiele citirt werden. Ein Rindchen, das an Anschwellung der Schilddrüsen und Hypertrophie des Kehlkopfes litt und deswegen während des Fressens mitunter ein mehr oder weniger starkes schnarrendes Atemgeräusch vernehmen ließ, sonst aber vollkommen gesund war, wurde um den Preis von Fr. 150 in den Kanton Bern verkauft. Die später das Thier untersuchenden, amtlich ernannten Sachverständigen erklärten dasselbe als mit einem Leiden der Atemungsorgane, Verschwärung oder Verhärtung, behaftet, was einen Hauptmangel bilde, wie sie meinten. Der von den Experten neu aufgestellte Gewährsmangel kostete den Verkäufer Fr. 1500, d. h. gerade den zehnfachen Werth des Streitobjektes.

Ein sechsjähriges, gut genährtes, im besten Gesundheitszustande sich befindliches Pferd, welches um den Preis von beiläufig Fr. 1300 verkauft worden, ging gegen das Ende der Währschaftsdauer an einer höchst akut verlaufenden Krankheit zu Grunde. Die Experten schlossen, trotz des von ihnen konstatierten guten Ernährungszustandes beim umgestandenen Pferde, auf das Vorhandensein des Gewährsmangels der Abzehrung, was vom Verkäufer bestritten wurde. Doch der «Jude bestand auf seinem Scheine», den die Richter als rechtsgültig erachteten. Der unschuldige Verkäufer zahlte in Folge des parteiischen Vorgehens der Experten beiläufig Fr. 3000 Prozeßkosten.

Ein Herr H. von Bern hatte an einen Pferdehändler Hauser in Biel eine Stute verkauft, die einige Tage nach der Uebergabe zu husten anfing und daher — wer sollte es wohl errathen — für kollerig erklärt wurde. Obwohl später das Nichtbestehen des diagnostizirten Gewährsmangels konstatirt wurde, hatte der Verkäufer nach einem Prozesse von 2 Jahren Fr. 3000 Kosten zu zahlen, während er ein vollständig gesundes Pferd verkauft hatte.* Derartige Prozesse ließen sich wohl zu hunderten anführen, wollte man die Blumenlese fortsetzen.

5) Die Vieh-Währschaftsgesetze sind sozusagen ausschließlich zum Vortheile der Käufer, namentlich der Professionshändler da, oder werden wenigstens dazu verwerthet, d. h. mißbraucht. Keine Währschaftsgesetze haben in Folge verschiedener Umstände bis anhin dem redlichen Verkäufer in seinem Rechte oder in seinen legitimen Interessen hinreichenden Schutz gewährt. Der Uebernehmer läßt durch zwei Seitens der kompetenten Amtsstelle bezeichnete Experten seines Wohnortes das Thier untersuchen, und bei übereinstimmenden, affirmativen Gutachten fällt das Streitobjekt, in Begleitung einer langen Kostenliste, dem Uebergeber wieder anheim, ohne daß ihm Gelegenheit gegeben würde, zu beweisen, daß das Thier im Augenblicke seiner Uebergabe gesund gewesen sei. Das Urtheil, ob das Gutachten formell und materiell auch noch so mangelhaft, noch so nichtssagend sein mag, lautet sozusagen ohne Ausnahme zu Gunsten des Reklamanten, des Uebernehmers.

Es gibt sodann eine und zwar keineswegs so unbeträchtliche Klasse von Händlern, nämlich die sogenannten Handelsjuden, getaufte wie ungetaufte, die, seien sie Käufer oder Verkäufer, eine ungemein große Gewandtheit besitzen, unter Anwendung von allerlei Mitteln die Gesetzesbestimmungen entweder zu umgehen oder aber dieselben zu ihrem Vortheile zu drehen und auf eine die Interessen der andern Partei arg schädigende Weise auszubeuten. Sind sie Käufer, so muß der Verkäufer Haare lassen; sind sie dagegen Verkäufer, so ergeht es dem Käufer um kein Haar besser. Das sind tagtägliche Vorkommnisse. In den Bestimmungen unseres Vieh-Währschaftskonkordates, überhaupt der Währschaftsgesetze beim Viehhandel glauben der redliche, gutgläubige Käufer wie Verkäufer Schutz gegen Ueber-

* Aus den bernischen Großrathsverhandlungen vom 22. November 1880.

vortheilungen zu finden, während sie sich sehr oft arg getäuscht sehen.

6) Die Währschaft beim Handel mit Viehwaare und Pferden soll keiner besondern Gesetzgebung unterworfen sein. Eine spezielle Gesetzgebung über Haftpflicht beim Handel mit Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen scheint mir einer innern Begründung nicht wenig zu entbehren. Ist es etwa der hohe Werth der zu gewährleistenden Haustiere, der eine spezielle Gesetzgebung rechtfertigt? Da aber andere Handelsgegenstände einen eben so hohen, ja sogar einen noch weit höhern Werth repräsentiren, ohne durch ein eigenes Haftpflichtgesetz geregelt zu werden, so kann dieser Umstand doch nicht wohl als ein ernstes Motiv angerufen werden. Oder liegt die Begründung vielleicht in der Schwierigkeit der Beurtheilung der Eigenschaften, in der schwierigen Erkennung dieses oder jenes verborgenen Fehlers bei der Viehwaare und den Pferden? Diese Umstände mögen und dürfen als ein nicht unwichtiges, als das wesentlichste Argument angerufen werden. Allein diese Umstände treffen ja auch bei hundert und hundert andern Handelsgegenständen zu, ohne daß hier ein besonderes Gesetz über Haftpflicht bestünde. Der Käufer kann ja, neben denjenigen Fällen von Betrug, wo das allgemeine Recht schützt, oder wo die Bestimmungen des Viehseuchengesetzes geltend gemacht werden können, beim Einhandeln einer Sache, betreffe es nun Rindvieh, Thiere aus dem Pferdegeschlechte oder andere Gegenstände, nach Gutdünken die nothwendigen sichernden Bedingungen betreffend beliebige Eigenschaften oder Fehler stellen.

Beschränkt man die Zahl der gesetzlichen Hauptmängel auf wenige Krankheiten, so befriedigt man Viele nicht, indem dann für andere Gebrechen, die eben so sehr, öfters sogar in noch höherem Grade den Werth eines Thieres mindern, keine Garantiepflicht besteht. Fügt man umgekehrt viele Krankheiten und Gebrechen in den Rahmen der Gewährsmängel ein, so sind die Klagen wieder nicht minder zahlreich; denn bei einem solch' ausgedehnten gesetzlichen Währschaftssysteme gäbe es der Reklamationen und Prozesse kein Ende.

Nach reiflicher Ueberlegung aller Umstände, der Werthung aller Für und Wider, der Abwägung aller Vor- und Nachtheile; nach den im Verlaufe einer 30jährigen Praxis hundert- und hundertfach gemachten einschlägigen Erfahrungen und Beobachtungen gelange ich zum Schlusse, es sei das Beste, von jeder speziellen Gesetzgebung betreffend Haft-

pflicht beim Handel mit Rindvieh, Thieren aus dem Pferdegeschlechte, sowie mit Schweinen und Schafen Umgang zu nehmen und die Gewährleistung, sofern es sich nicht um ansteckende Krankheiten handelt, der freien Vereinbarung der Kontrahenten zu überlassen.

Zur Unterstützung meiner Ansicht will ich zuvörderst einige Stimmen von Autoren, Thierärzten, thierärztlichen Vereinen und Behörden, die für die Abschaffung der Währschaftsgesetze in die Schranken getreten sind, hier kurz anführen.

Frankreich. In den Debatten, die im Jahre 1858 in der Centralgesellschaft der französischen Thierärzte über das Vieh-Währschaftsgesetz vom Jahre 1838 stattgehabt, verfochten Huzard, Magne und Sanson mit gewichtigen Argumenten die Abschaffung desselben, sowie des Artikels 1641 des Civilkodexes, das römische oder allgemeine Haftprinzip in sich schließend, soweit es sich um den Handel mit Hausthieren handelt. «Ohne die zahlreichen Betrügereien, sagen dieselben, zu welchen das Währschaftsgesetz von Seite unredlicher Käufer, welche die Züchter mit Prozessen für Fehler bedrohen, die nicht vorhanden sind, Veranlassung gibt, in Rechnung zu bringen — partout comme chez nous — finden wir, das (französische) Vieh-Währschaftsgesetz sei ausschließlich im Interesse der Händler da.»*

«Im Interesse der Handelsfreiheit wäre es vielleicht besser gewesen, sagt Rey,** wenn man keine Gewährsmängel aufgestellt hätte; der Käufer hätte dann, durch die Forderung einer konventionellen Garantie, seine Vorsichtsmaßregeln getroffen. Die Pferdehändler mißbrauchen öfters die Unzulänglichkeit des Gesetzes, indem sie den Käufer glauben machen, das Gesetz gewährleiste alle schweren Krankheiten. Die Abolition der Gewährsfehler würde überdieß der Thierheilkunde eine große Wichtigkeit verleihen und zwar dadurch, daß ihre Intervention viel häufiger beim Pferdehandel angesprochen würde.»

In dem im Jahre 1878 in Paris abgehaltenen Kongreß französischer Thierärzte, der zwei Sitzungen der Besprechung der Währschaftsfrage widmete, sprach sich eine sehr bedeutende Minorität zu Gunsten der gänzlichen Abschaffung der Gewährsmängel aus.

«Die Abschaffung jedes Thier-Währschaftsgesetzes, sagt Abadie unter Hervorhebung vielfacher unanfechtbarer That-

* *Traité de jurisprudence vétérinaire*, par A. Rey, page 46.

** Loc. cit.

sachen und Motive, wäre im allgemeinen Interesse eine große Wohlthat.»*

Deutschland. Professor Dr. Pflug sprach sich in der Versammlung des thierärztlichen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg, abgehalten in Würzburg den 13. September 1872, folgenderweise aus: «Ich bin auch der Meinung, daß die Währschaftsgesetze noch fallen müssen; Jeder, der sich Thiere kauft, soll sich vorsehen und seine Bedingungen stellen, wie es beim Kauf anderer Sachen ja auch geschieht».

Belgien. Die Gesellschaft der Thierärzte von Brabant stellte im Jahre 1880 an den Minister des Innern das Gesuch, es möchte der Handel mit Hausthieren vollständig freigegeben, d. h. von jeder speziellen Garantie befreit werden.**

Schweiz. Der Verein der freiburgischen Thierärzte faßte in seiner im Jahre 1872 zu Romont abgehaltenen Jahresversammlung nach einer eingehenden Besprechung des Vieh-Währschaftskonkordates im Besondern, sowie der Währschaftsfrage beim Viehhandel im Allgemeinen, folgenden Beschuß: Es sei der Regierung des Kantons Freiburg der Wunsch auszudrücken, dahin wirken zu wollen, daß Freiburg 1) vom Währschaftskonkordate zurücktrete und 2) von jeder Gesetzgebung über Gewährleistung Umgang nehmen wolle. Die Eingabe dieses Beschlusses an den Staatsrath wurde jedoch verschoben und zwar aus dem Grunde, weil man abwarten wollte, wie Bern in dieser Angelegenheit vorgehen werde.

Im nämlichen Jahre hatte der bernische thierärztliche Verein in seiner Herbstsitzung zu Burgdorf, woran Schreiber dieses Antheil genommen hatte, im Anschlusse an ein gründliches Referat von Thierarzt Herzog in Langenthal mit sehr starker Mehrheit beschlossen, bei der Regierung das Verlangen auf Rücktritt vom Konkordate für Vieh-Währschaft vom Jahre 1853 zu stellen. Die zahlreich anwesenden Thierärzte waren, mit Ausnahme der Herren Professoren der Berner Thierarzneischule, der weitern Ansicht, es solle kein anderes Gesetz an die Stelle des Konkordates treten.

In den Jahren 1878/79 debattirte der Verein neuerdings über den nämlichen Gegenstand und zwar im immer gleichen Geiste. Eine neue, an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rethes eingereichte Petition auf Rücktritt Bern's vom Konkordate war von besserem Erfolge begleitet.

* Revue vétérinaire de Toulouse, mars-avril 1880.

** Annales de médecine vétérinaire de Bruxelles, juin 1880.

In seiner Sitzung vom 22. November 1880 behandelte der bernische Große Rath diese brennend gewordene Frage und beschloß nach einer stark belebten und eingehenden Diskussion, nach Hervorhebung der hauptsächlichsten Pro und Contra, auf Beantragung der Kommissionsmehrheit auf Annahme der regierungsräthlichen Vorlage:

«Der Kanton Bern tritt vom Konkordate über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 27. Juni 1853 zurück. Die Bestimmungen desselben treten für das Gebiet des Kantons Bern außer Geltung. Beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlechte und mit Rindvieh findet eine Gewährleistung nur insoweit statt, als eine solche zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Eine solche Vereinbarung kann auf dem Gesundheitsscheine des betreffenden Thieres angemerkt werden.»

Dieser Beschuß wurde in zweiter Berathung unterm 13. Mai 1881 mit einer bloß unwesentlichen Redaktionsänderung im zweiten Satze sozusagen einstimmig festgehalten.

Nachdem die ökonomische Gesellschaft des Seebezirks (unterm 27. Februar 1881), der landwirthschaftliche Verein von Tafers-Heitenried (20. März), die kantonale landwirthschaftliche Gesellschaft (10. April), sowie der Verein der Freiburger Thierärzte (1. Mai) in ihren betreffenden Versammlungen nach eingehender Besprechung der Vieh-Währschaftsfrage sämmtlich einstimmig 1) den Rücktritt des Kantons Freiburg vom Währschaftskonkordate sowie 2) die Umgangnahme von Aufstellung gesetzlich bezeichneter Gewährsmängel und Ueberlassung der Gewährleistung dem freien Ermessen der Kontrahenten beschlossen, und in diesem Sinne im Großen Rathe unterm 17. Mai 1881 von Seite des Herrn Staatsrathes Techtermann eine Motion eingebbracht worden, beschloß auch der freiburgische Große Rath nach zwei Sitzungen, den 19. gleichen Monats, sowohl den Rücktritt Freiburg's vom besagten Konkordate, als auch die Gewährleistung der freien Vereinbarung der Kontrahenten zu überlassen. Allein statt die konventionelle Garantie auf dem Gesundheitsscheine anzubringen, werden hier zu diesem Behufe von der Regierung eigene Formulare ausgegeben. Diese Formulare sind bei eingegangener Währschaft von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Welche Konsequenzen wird die Abschaffung aller gesetzlichen Viehhauptmängel haben? Wird der Handel darunter leiden oder nicht?

Diese wichtigen Fragen sind schon mehrmals im Verlaufe dieser Arbeit berührt und in den meisten Punkten direkter und

indirekter Weise beantwortet worden. In Betrachtziehung aller Umstände würde meines Dafürhaltens durch die Abschaffung aller gesetzlichen Gewährsmängel nur gewonnen und dieß in jeder Beziehung. Bei der Abwesenheit eines, hüben und drüben meistens doch nur illusorischen Schutz bietenden Währschaftsgesetzes würde man bei Verträgen mit Haustieren mehr die Augen öffnen, d. h. umsichtiger zu Werke gehen. Wenn von gewisser Seite, namentlich von Seite der Advokaten behauptet werden will, daß durch die Abstrahirung von der Aufstellung gesetzlicher Gewährsfehler der weniger erfahrene, weniger intelligente Theil der Bevölkerung in seinen Interessen gefährdet werde, weil es dem routinirten Händler leicht sein werde, wenig gewandten Käufern etwas aufzuschwatzten, so bin ich ganz anderer Meinung. Ich glaube im Gegentheile mit dem Berichterstatter des bernischen Regierungsrathes, Hrn. Steiger :* «So lange das Bäuerlein meint, das Gesetz mache da Regel, läßt es sich viel eher von Händlern etwas aufzuschwatzten, indem es denkt, wenn etwas nicht richtig sei, so werde es durch das Gesetz geschützt. Weiß es aber, daß daorts keine Vorschriften existiren und daß nur gilt, was es mit dem Verkäufer vereinbart hat, so wird es sich in Acht nehmen und sich nichts aufzuschwatzten lassen,» wenigstens ungemein viel weniger, füge ich hinzu. Alle Leute werden ja doch nie gescheidt.

Das Verfahren beim Thierhandel würde sich folgender Art gestalten. Man handelt z. B. um ein Stück Rindvieh. Zeigt dasselbe einen guten Ernährungszustand, glänzende Haare und geschmeidige oder elastische Haut, so betrachtet man ohne Weiteres ein solches Thier als eine gesunde Waare. Umgekehrt wird man ein abgemagertes Thier mit auf den Rippenmuskeln fest aufsitzender Haut, mit struppigen, glanzlosen Haaren für eine ungesunde, «unkauschere» Waare ansehen und demgemäß seine Vorsichtsmaßregeln treffen. Man verlangt Gewähr, daß das Thier z. B. nicht mit Lungentuberkulosis oder mit Perl sucht behaftet sei. Will sich der Besitzer des Thieres nicht dazu verstehen, wohl, so läßt man ihm entweder dasselbe bleiben, oder aber, in Betracht des zu übernehmenden Risikos, man bietet ihm annähernd die Summe, die dasselbe an Haut und Fleisch werth sein mag. Damit weiß jede Partei, woran sie ist; keine wird benachtheiligt oder übervorteilt.

Schwieriger ist die Sache allerdings beim Pferdehandel, doch kann man sich auch hier ohne spezielle gesetzliche Be-

* Bernische Grossrathsverhandlungen vom 22. November 1880.

stimmungen helfen, ja noch besser. Der Allgemeinzustand ist leicht festzustellen. Anders verhält es sich mit gewissen verborgenen oder bei der Besichtigung nicht leicht erkennbaren Fehlern. Aeußert ein Pferd einen guten oder befriedigenden Ernährungszustand, zeigt sich dasselbe nebstdem lebhaft, so betrachtet man ein solches für gesund, mithin frei von wichtigen Erkrankungen innerer Organe. Gegentheils soll oder kann ein abgemagertes, schwächliches, kopfhängerisches, langhaariges Pferd als ein w提醒stichiges, kränkliches, «nichtkauscheres» und daher geringwerthiges Subjekt angesehen werden und kann man, je nachdem sich der Besitzer zu einer konventionellen Währschaft verstehen oder nicht verstehen will, beim Handel die Offerten darnach einrichten.

Supponiren wir einen andern, nicht gar so selten zutreffenden Fall. Ein Pferd zeigt einen guten Allgemeinzustand; wer nicht ein ganz guter Pferdekennner ist, bemerkt bei demselben nichts Anormales, ist aber dennoch nicht beruhigt, daß nicht irgend ein, beim ersten, wenn auch noch so aufmerksamen Besichtigten schwer konstatirbarer Mangel bei demselben bestehen möge. Zur Sicherstellung gegen jede nennenswerthe Uebervortheilung verlangt man vom Feilbieter Garantie für das Nichtbestehen dieses oder jenes Gebrechens, dieser oder jener Untugend, z. B. für das Nichtvorhandensein des Dummkollers, des Dampfes, der Stätigkeit, der Beiß- und Schlagsucht, der periodischen Augenentzündung u. s. w. Man verlangt und gibt nach Gutfinden Währschaft sowohl nach Zeidauer als für beliebige Eigenschaften und Mängel.

Der gleiche konventionelle Währschaftsmodus bestünde auch beim Schlachtvieh, d. h. es bestünde auch hier eine Währschaft und Haftpflicht nur insoweit, als eine solche beim Vertrage vereinbart worden. Im Kanton Luzern, der seit 14 Jahren kein Vieh-Währschaftsgesetz mehr besitzt, hat der Metzger, falls er beim Kaufe keine Bedingungen gestellt, den Schaden, der ihm aus der Minderwerthung des Fleisches oder aus der Beseitigung ungenießbarer Theile erwächst, selbst zu tragen. Ohne Zweifel wird aber der Metzger selten zu kurz kommen, d. h. er wird seine Vorsichtsmaßregeln zu treffen wissen.

Durch die Abschaffung der Währschaftsgesetze beim Thierhandel und durch die Ueberlassung der Währschaft der freien Vereinbarung der Kontrahenten würde unstreitig einer großen Zahl von Plackereien, Streitigkeiten, Uebervortheilungen und langwierigen und kostspieligen Prozessen vorgebeugt werden.

Es ist vielleicht nicht überflüssig, meine optimistischen Ansichten durch Thatsachen zu legitimiren.

Die im Kanton Luzern, wo, wie schon bemerkt, seit bei-läufig 14 Jahren keine gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Währschaft beim Thierhandel mehr bestehen, sondern wo die Währschaft der freien Vereinbarung der Parteien überlassen ist, kompetenten Orts von mir eingezogenen Erkundigungen lauten allgemein dahin, daß sich der Kanton Luzern, mit einer überwiegend agrikolen Bevölkerung, bei diesem Verfahren sehr wohl befindet. Bloß anfangs sei von außer dem Kanton über einige Schwierigkeiten im Handel geklagt worden. Wie aber Käufer und Verkäufer einmal zur Einsicht gekommen seien, gegenseitig über einzelne oder mehrere Krankheiten, Gebrechen oder Untugenden schriftliche Währschaft zu verlangen und zu geben, sollen nur wenige Störungen im Handel mehr vorgekommen sein und sei durch dieses Verfahren namentlich vielen Streitigkeiten und Prozessen abgeholfen worden. Den besten Beweis dafür, daß die Bevölkerung bei einem solchen Währschaftsmodus sich wohl befindet, liefert die Thatsache, daß darüber noch keine Klage laut geworden ist. Wenn sich nun die Luzerner ohne besondere gesetzliche Bestimmungen betreffend Garantie beim Thierhandel zu helfen wissen, warum sollten es Andere nicht auch zu thun im Stande sein ?

Auch die praktischen Engländer wissen nichts von einem Währschaftsgesetze beim Thierhandel. Die Währschaft nach Zeitfrist sowie für beliebige Eigenschaften oder Fehler ist Sache der Konvenienz zwischen den Parteien. Auch hier befindet man sich bei einem rein konventionellen Währschaftssysteme ganz wohl.

In der Basse-Bretagne, in der Mayenne, im Arrondissement von Châteaubriant, im Departement der Loire-Inférieure hatte das illoyale Vorgehen vieler Pferdehändler die Pferdezüchter zum Entschlusse geführt, ihre Pferde nicht anders als unter Entschlagung aller Garantieleistung in Betreff von Gewährsmängeln zu verkaufen. Kein Pferdezüchter führt daselbst ein Thier auf den Markt, ohne mit einem gedruckten Formulare versehen zu sein, das im Momente der Uebergabe des Thieres vom Käufer ausgefüllt und unterzeichnet wird. Eine solche Bestimmung habe dem Handel nicht den mindesten Eintrag gethan, gegentheils sollen sich die Käufer mehr und mehr zum Einkaufe in diese Gegenden begeben.*

* Abadie, Revue vétérinaire, Toulouse, avril 1880.

Weg daher, rufe ich nochmals am Schlusse meiner Betrachtung, mit unserm Vieh-Wärschaftskonkordate, das ein wahrer Anachronismus, ein Hohn auf den heutigen Standpunkt der Veterinärwissenschaft, auf die Erfahrung und den Rechtsschutz, der einer jeden Partei möglichst gleichmäßig zugesichert und gewährt sein soll, ist. Setzen wir aber auch kein anderes Währschaftsgesetz, sondern bloß die Bestimmung an dessen Stelle: Die Gewährleistung beim Handel mit Haustieren ist der freien Vereinbarung der Kontrahenten überlassen. Ein solches Vorgehen ist sicherlich kein zu gewagtes Experiment. Schlimmer, als es bis anhin unter der Herrschaft unseres Währschaftskonkordates sowie der kantonalen Währschaftsgesetze gegangen, wird und kann es bei der freien Gewährleistung wohl kaum gehen, gewiß nicht, wohl aber, wie ich es genügend glaube hervorgehoben zu haben, besser. Sollte im Verlaufe der Zeit wider alles Erwarten es sich herausstellen, daß der Abgang eines Währschaftsgesetzes die Sicherheit beim Thierhandel beeinträchtige, wohl, dann ist es noch Zeit, an der Hand der gemachten Erfahrungen sich an die Schaffung eines oder des im Entwurfe eines schweizerischen Obligationen- und Handelsgesetzes vorgesehenen eidgen. Spezialgesetzes zu machen. Bis anhin verschone man uns aber mit einem solchen, besonders wenn dasselbe nicht glücklicher ausfallen sollte, als die im III. Abschnitte dieser Abhandlung wiedergegebenen und kritisch beleuchteten besondern Bestimmungen über Gewähr beim Thierhandel.

Die frei vereinbarte Garantie kann entweder, wie dieß im Kanton Luzern geschieht und wie es auch vom bernischen Großen Rathe in der ersten Debatte beschlossen worden, auf der Rückseite des Gesundheitsscheines angemerkt oder aber auf einem gedruckten Formulare notirt werden.

Ueber Magenberstung bei Pferden.

Von *Ernst Heß*, I. Assistent an der Thierarzneischule in Bern.

Da bis jetzt die thierärztliche Literatur, die Zeitschriften sowohl wie auch die Lehrbücher über spezielle Pathologie und Therapie sehr arm ist an Mittheilungen über diesen Gegenstand, und dasjenige, was zu lesen steht, wenige Anhaltspunkte zur Diagnose bietet, so erlaubt sich Verfasser dieser Arbeit, seine